

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 7

09. März 2021

50. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 11. und 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) Amtliche Bekanntmachung Für den Landkreis Straubing-Bogen wird amtlich festgestellt, dass der maßgebliche Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten ist.	81
2.	Einladung zur Sitzung der 1. Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen am 11. März 2021	82
3.	Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ascha und der Gemeinde Steinach (Abwasserbeseitigung für Flurnummer 163, Gemarkung Bärzell, Gemeinde Ascha, über die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Steinach)	83/85
4.	Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde, Sparkasse Landshut	86
5.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 18.01.2021	87/88
6.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 18.01.2021	89/90
7.	„Vollzug der Wassergesetze; Bekanntmachung über das Einleiten von Spül- und Entleerungswasser aus der Fernleitung DN 200 AZ in die Kleine Laber durch den Wasserzweckverband Maltersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Maltersdorf-Pfaffenberg, Landkreis Straubing-Bogen“	91/93
8.	Vollzug der Wassergesetze; Bekanntmachung über das Einleiten von Spül-, Reinigungs-, Entleerungs- und Überlaufwasser sowie chlorhaltigem Wasser aus dem Hochbehälter bei Hainsbach (Flur Nr. 5592/1, Gemarkung Sallach, Stadt Geiselhöring) auf der Flur Nr. 5915, Gemarkung Sallach, Stadt Geiselhöring, in einen zum Altbach führenden teilweise verrohrten Graben durch den Wasserzweckverband Maltersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Maltersdorf-Pfaffenberg“	94/96
9.	Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde, Sparkasse Landshut	97
10.	Immissionsschutzgesetz Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Geflügelschlächtereier auf den Grundstücken Fl.Nrn. 632, 639, 640/4, 625/1 der Gemarkung Bogenberg durch die Einrichtung eines Wäschers für die Annahmehalle BT 19, Brandschutzrechtliche Anpassungen sowie Betrieb der Anlagen in geänderter Form durch die Firma Donautal Geflügelspezialitäten der ZN der Lohman & CoKG	98/100
11.	Einladung zur 1. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand am 16.03.2021	101
12.	Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO	102

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen



Landratsamt
Straubing-Bogen



Aktenzeichen: 31-5304

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 11. und 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Amtliche Bekanntmachung

Für den Landkreis Straubing-Bogen wird amtlich festgestellt, dass der maßgebliche Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten ist.

Hinweise auf die dadurch ausgelösten Rechtsfolgen für den Schulbetrieb sowie für die Öffnung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagesstätten im Landkreis Straubing-Bogen:

Im Landkreis Straubing-Bogen findet ab dem 10.03.2021 nur noch Distanzunterricht statt.

Für die bereits vor dem 21.02.2021 im Wechselunterricht befindlichen Jahrgangsstufen, d. h. für Abiturientinnen und Abiturienten, für die im Jahr 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen anstehen gilt: Es findet inzidenzwertunabhängig weiterhin Wechselunterricht statt, wobei eine Teilung der Klasse bzw. des Kurses nur erforderlich ist, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten wird.

Ab dem 15.03.2021 findet in Landkreisen, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, in allen Abschlussklassen Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, findet Wechselunterricht statt.

Maßgeblich für die vorgenannten Rechtsfolgen ist der Standort der Schule. Der Wohnort der Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zusammenhang unmaßgeblich.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind ab dem 10.03.2021 geschlossen.

Straubing, 09.03.2021

Aumer
Regierungsdirektorin

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen

Ich lade hiermit die Verbandsräte zu der am

**Donnerstag, 11. März 2021, 15.00 Uhr,
im großen Sitzungssaal im Landratsamt Straubing-Bogen**

stattfindenden 1. Verbandsversammlung 2021 ein.

Bei Verhinderung bitte ich um kurze Benachrichtigung und Verständigung des Vertreters.

Tagesordnung

(öffentlicher Teil)

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 10.12.2020**
- 2. Geschäftsführung des Berufsschulverbandes;**
Neuberechnung des Verwaltungskostenbeitrags
- 3. Haushaltswesen;**
Haushaltsplanentwurf des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2021
- 4. Digitalisierung an den beruflichen Schulen und FOS/BOS;**
 - a) Sachstand „Förderprogramm DigitalPakt Schule“
 - b) Sachstand Förderprogramm „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ und „Budget für integrierte Fachräume an berufsqualifizierende Schulen“
 - c) Sachstand „Förderprogramm Leihgeräte“
 - d) Sachstand Förderprogramm „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“
 - e) Personalkapazitäten IT-Unterstützung und Systembetreuung
- 5. Bekanntgabe von Eilentscheidungen**
- 6. Mitteilungen und Anfragen**

Laumer
Landrat und Verbandsvorsitzender

51 – 0500

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ascha und der Gemeinde Steinach (Abwasserbeseitigung für Flurnummer 163, Gemarkung Bärnzell, Gemeinde Ascha, über die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Steinach)

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.02.2021

Die Gemeinden Ascha und Steinach haben die o. g. Zweckvereinbarung abgeschlossen.
Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 26.02.2021, Az. 51 – 0500, rechtsaufsichtlich genehmigt.
Die Genehmigung und die Zweckvereinbarung werden gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nachstehend bekanntgemacht.

Straubing, 26.02.2021
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Achatz
Verwaltungsrat

I.

Genehmigung

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ascha und der Gemeinde Steinach über die Abwasserbeseitigung für Flurnummer 163, Gemarkung Bärnzell, Gemeinde Ascha, über die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Steinach, die der Gemeinderat Ascha am 09.09.2020 und der Gemeinderat Steinach am 03.09.2020 beschlossen haben, wird gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

II.

Zwischen der Gemeinde Ascha

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Wolfgang Zirngibl

und der Gemeinde Steinach

vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Christine Hammerschick

wird gemäß Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 619) und GVAnpV BY 2014 v. 22.07.2017 folgende

ZWECKVEREINBARUNG

geschlossen:

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Die Gemeinde Ascha überträgt der Gemeinde Steinach gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, die Abwasserbeseitigung für den Gemeindeteil Ascha, Gemarkung Bärnzell, Flurnummer 163 durchzuführen. Der Umfang des zu entsorgenden Gebietes ist aus den beiliegendem Plan ersichtlich, der wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Gemeinde Steinach über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere überträgt die Gemeinde Ascha der Gemeinde Steinach auch die Befugnis, die zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere für die Benutzung und Einrichtung der Gemeinde Steinach für den hiervon betroffenen Bereich der Gemeinde Ascha mit den gleichen Satzungen wie für den weiteren entsorgten Bereich der Gemeinde Steinach zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzung zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Satzungen:

- **Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Steinach (Entwässerungssatzung – EWS-) vom 01. August 1990 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01. Januar 1997**
- **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Steinach (BGS-EWS) vom 16. Oktober 2015 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Steinach vom 01. Januar 2018**

Die Gemeinde Steinach kann im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet treffen.

- (3) Auf eine geordnete Entsorgung des gesamten Entsorgungsgebietes ist zu achten.

§ 2

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann aus wichtigem Grund von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.
- (3) Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Entwässerung des betroffenen Gebietes gewährleistet ist.

§ 3

Kostensersatz

Aus dieser Vereinbarung ist kein Kostensersatz zu leisten.

§ 4
Streitfälle

- (1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.
- (2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen.

§ 5
Nebenabreden, Vertragsveränderungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

§ 6
Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ascha, den 21. September 2020

Ort, Datum

gez.

Gemeinde Ascha

1. Bürgermeister Wolfgang Zirngibl

Steinach, den 04. September 2020

Ort, Datum

gez.

Gemeinde Steinach

1. Bürgermeisterin
Christine Hammerschick

Kraftloserklärung

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3417542723

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 23.11.202 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 25.02.2021

Sparkasse Landshut

Geisler

Gallwitz

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
vom 18.01.2021

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG- i. d .F. vom 29.Juli 2009 (BGBl I 2009, 2542) zuletzt geändert am 19.Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl S, 82) zuletzt geändert am 23. November 2020 (GVBl. S. 598) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

Verordnung:

§ 1

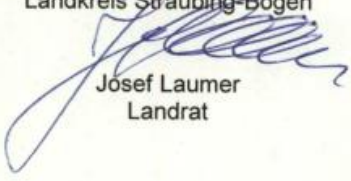
Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„46“ in der Gemeinde Haibach vom 18.01.2021

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing – Bogen in Kraft.

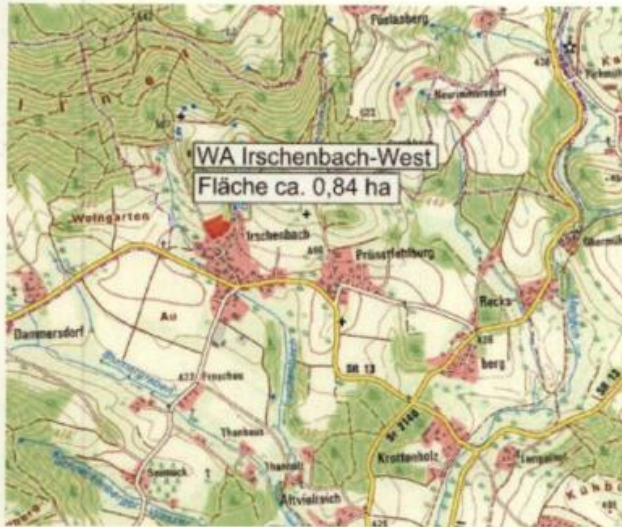
Straubing, 18.01.2021
Landkreis Straubing-Bogen


Josef Laumer
Landrat

Anlage: 2 Karten M 1:25.000 / 1:100.000

Hinweis: Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Anlage
zur
Verordnung vom 18.01.2021
 Änderung der Verordnung
 über das
 „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“



Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
 M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)
 M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17.01.2006)

- Bestand Landschaftsschutzgebiet
- zur Ausnahme beantragte Fläche mit Angabe der Größe

Landkreis Straubing-Bogen
 Josef Laumer
 Landrat



Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
vom 18.01.2021

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG- i. d .F. vom 29.Juli 2009 (BGBl I 2009, 2542) zuletzt geändert am 19.Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl S, 82) zuletzt geändert am 23. November 2020 (GVBl. S. 598) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

Verordnung:

§ 1


Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„43“ in der Gemeinde Hunderdorf vom 18.01.2021

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing – Bogen in Kraft.

Straubing, 18.01.2021
Landkreis Straubing-Bogen


Josef Laumer
Landrat

Anlage: 2 Karten M 1:25.000 / 1:100.000

Hinweis: Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.



Anlage
zur
Verordnung vom 18.01.2021
 Änderung der Verordnung
 über das
 „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
 M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)
 M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17.01.2006)

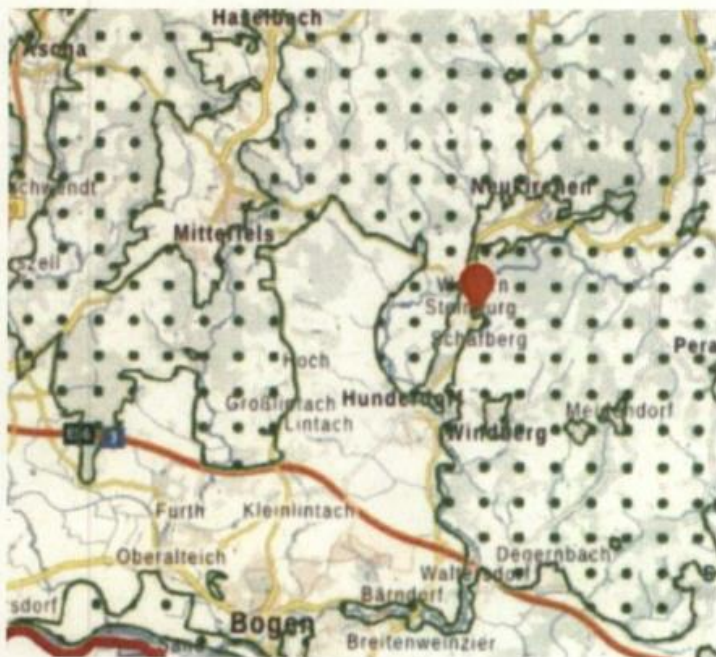


Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald



beantragte Herausnahmefläche

Landkreis Straubing-Bogen
 Josef Laumer
 Landrat



Az.: 21-6411

B e k a n n t m a c h u n g

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 15 WHG i.V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG für das Vorhaben:

**„Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Spül- und Entleerungswasser aus der Fernleitung DN 200 AZ in die Kleine Laiber durch den Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, Landkreis Straubing-Bogen“**

1. Für o. g. förmliches wasserrechtliches Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit vom 29.03.2021 bis 18.04.2021 auf der passwortgeschützten Plattform

<https://cloud.straubing-bogen.de/#/public/shares-downloads/uO2QvDFMWOR1K0jd2DtOHBQ14kiAlbw6>

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation auch die Erwiderung des Vorhabensträgers auf seine individuelle Äußerung. Äußerungen von **Privatpersonen** und die Erwiderungen des Vorhabensträgers darauf werden **nicht** über die Plattform **zugänglich gemacht**.

Damit der Träger des Vorhabens hierauf entsprechend reagieren kann, werden Ihre Äußerungen vom Landratsamt Straubing-Bogen innerhalb der Online Konsultation zur Erstellung entsprechender Gegenäußerungen umgehend an den Träger des Vorhabens weitergeleitet. Vom Träger des Vorhabens erstellte Gegenäußerungen werden Ihnen ebenfalls innerhalb des Konsultationszeitraumes zugeleitet, um Ihnen während des gesamten Zeitraumes die Möglichkeit zu geben, mit dem Träger des Vorhabens über das Landratsamt Straubing-Bogen im Austausch zu stehen. Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung des Vorhabensträgers auf ihre Äußerung vom 29.03.2021 bis 18.04.2021 schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de Stellung zu nehmen.

Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D. h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum 19.03.2021 noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.

- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u. a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen dem Vorhabensträger zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite und dem Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie der Internetseite der Gemeinde Laberweinting einsehbar sein.

Straubing, 09.03.2021
gez. Roth

Bekanntmachung

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 15 WHG i.V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG für das Vorhaben:

„**Vollzug der Wassergesetze;**

Einleiten von Spül-, Reinigungs-, Entleerungs- und Überlaufwasser sowie chlorhaltigem Wasser aus dem Hochbehälter bei Hainsbach (Flur Nr. 5592/1, Gemarkung Sallach, Stadt Geiselhöring) auf der Flur Nr. 5915, Gemarkung Sallach, Stadt Geiselhöring, in einen zum Altbach führenden teilweise verrohrten Graben durch den Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg“

1. Für o. g. förmliches wasserrechtliches Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit vom 29.03.2021 bis 18.04.2021 auf der passwortgeschützten Plattform

<https://cloud.straubing-bogen.de/#/public/shares-downloads/AttG9DFT3DnHT0A5tb8cGlxd7OtUzrGp>

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation auch die Erwiderung des Vorhabensträgers auf seine individuelle Äußerung. Äußerungen von **Privatpersonen** und die Erwiderungen des Vorhabensträgers darauf werden **nicht** über die Plattform **zugänglich gemacht**.

Damit der Träger des Vorhabens hierauf entsprechend reagieren kann, werden Ihre Äußerungen vom Landratsamt Straubing-Bogen innerhalb der Online Konsultation zur Erstellung entsprechender Gegenäußerungen umgehend an den Träger des Vorhabens weitergeleitet. Vom Träger des Vorhabens erstellte Gegenäußerungen werden Ihnen ebenfalls innerhalb des Konsultationszeitraumes zugeleitet, um Ihnen während des gesamten Zeitraumes die Möglichkeit zu geben, mit dem Träger des Vorhabens über das Landratsamt Straubing-Bogen im Austausch zu stehen. Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung des Vorhabensträgers auf ihre Äußerung vom 29.03.2021 bis 18.04.2021 schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de Stellung zu nehmen.

Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D. h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum 19.03.2021 noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.

- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u. a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen dem Vorhabensträger zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite und dem Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie der Internetseite der Gemeinde Laberweinting einsehbar sein.

Straubing, 09.03.2021
gez. Roth

Kraftloserklärung

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Antragssteller
Wilhelm Richter

Sparkassenbuch
Konto 3420222149, lt. auf Magdalena Richter

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 23.02.2021 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 05.03.2021

Sparkasse Landshut

Geisler

Gallwitz

AZ: 22-1711/1

**Immissionsschutzgesetz;
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Geflügelschlächterei auf den Grundstücken Fl. Nrn. 632, 639, 640/4, 625/1 der Gemarkung Bogenberg durch Errichtung eines Wäschers für die Annahmehalle BT 19, Brandschutzrechtliche Anpassungen sowie Betrieb der Anlage in geänderter Form durch die Firma Donautal Geflügel-spezialitäten der ZN der Lohmann & Co.KG

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTGABE:

Die Fa. Donautal Geflügel-spezialitäten ZN der Lohmann & Co.AG beantragte mit Schreiben vom 12.02.2021 (Eingang LRA am 18.02.2021) die wesentliche Änderung der bestehenden Geflügelschlächterei durch die Errichtung eines Wäschers für die Annahmehalle BT 19, brandschutzrechtliche Anpassungen sowie Betrieb der Anlage in geänderter Form.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Nr. 7.13.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das o.g. Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Merkmale des Vorhabens

Die Abluft der Annahmehalle wird derzeit über 24 Abluftkamine, welche jeweils mit einer Sprühdüse zur Abluftreinigung ausgestattet sind, erfasst und ins Freie über Dach abgelassen. Nunmehr ist geplant alle Kamine gefasst auszuführen und einer Abluftreinigungsanlage (Abluftwäscher) zuzuführen. Die Abluftreinigungsanlage wird aus einzelnen Modulen entstehen, wovon jedes Modul aus einem vertikalen Abluftkamin in 15 m Kaminhöhe emittiert. Für die Abluftreinigungsanlage wird nördlich der bestehenden Annahmehalle eine Bodenplatte errichtet. Auf dieser wird eine Anlagenkomponente der Fa. Störk mit 3 Kaminen, den 3 Wäschern und einer Technikzentrale errichtet. Der geplante Abluftwäscher ist in drei Module (1x 110.000 m³/h, 2x 50.000 m³/h) unterteilt. Damit wird eine bedarfsgerechte, auf die temperaturabhängige Lüftungsrate angepasste Nutzung ermöglicht. Im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage ist die Umlegung einer betriebsinternen Straße erforderlich, die bestehende Straße wird rückgebaut und auch der bestehende Wall in diesem Bereich versetzt und mit einer Gabionen-Wand aus statischen Gründen versehen. Nach überschlägiger Prüfung besteht kein Zusammenwirken des Vorhabens mit anderen bestehenden oder zugelassen Vorhaben und Tätigkeiten.

Durch die Maßnahme wird eine zusätzliche Fläche von ca. 285 m² in Anspruch genommen. Eine Nutzung von weiteren Ressourcen wie z.B. Fläche, Wasser, Pflanzen, Biologischer Vielfalt ist nicht gegeben. Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung wird beachtet.

Es liegt eine Immissionsprognose des Ing.büros BUB vor. Demnach werden die Immissionsgrenzwerte für Geruch an den nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten. Eine Beeinträchtigung durch Stickstoffdeposition ist ebenfalls nicht geben, der Eintrag durch Staub und somit auch

durch Bioaerosole überschreitet die Schwelle der Irrelevanz nicht. Durch das Vorhaben entstehende Niederschlagswässer bzw. Abwasser werden an die vorhandenen Abwassersysteme angeschlossen und führen zu keiner Beeinträchtigung von diesen. Die für die Maßnahmen zusätzlich zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe, werden in bestehenden Gefahrstofflagern gelagert und führen bei bestimmungsmäßigem Betrieb zu keiner Gefährdung von Boden und Grundwasser. Eine Beeinträchtigung durch Lärm ist durch die geplante Maßnahme entsprechend dem vorgelegten Gutachten nicht zu erwarten. Die bestehende Beleuchtung wird nicht verändert. Das Verkehrsaufkommen wird in der Errichtungsphase - bedingt durch diese - leicht erhöht sein, in der Betriebsphase wird sich dieses zum jetzigen Stand nicht verändern.

Ein Risiko von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen sind im Hinblick auf die verwendeten Stoffe und Technologien und der Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle an sich nicht gegeben. Die Anlage unterliegt nicht der Störfallverordnung. Firmenintern wird Vorsorge gegen Störungen, Brandfälle etc. ergriffen. Vorhabenbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb der geplanten Maßnahmen ebenfalls auszuschließen.

Standort des Vorhabens:

Die Geflügelschlächterei liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „GI Hutterhof, BA I“, DBI. Nr. 4 und ist als Industriegebiet ausgewiesen. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt – bezogen auf die Annahmehalle – ca. 150 m westlich (MD Hofweinzier) und – bezogen auf die Produktionshalle – ca. 370 m östlich (MD Breitenweinzier/Dörfling). Die verkehrsmäßige Erschließung erfolgt über die St 2139 (Zubringer zur BAB A3) und die St 2125. Der überwiegende Teil des Anlagengrundstücks ist versiegelte Fläche.

Landschaftlich ist der Untersuchungsraum im Bereich der Donauniederungen zwischen Regensburg und Vilshofen, im Bereich des Falkensteiner Vorwaldes angesiedelt. Teilbereiche des Raums weisen anthropogene Überprägungen sowie eine ackerbauliche Nutzung auf. Die Donau ist das dominierende Oberflächengewässer. Der Untersuchungsraum ist für die Grundwasserneubildung von regionaler Bedeutung. Die Ausstattung des Untersuchungsraums hinsichtlich Tier-, Pflanzen sowie Biologischer Vielfalt werden aufgrund der vorliegenden Veträglichkeitsabschätzung als nicht vorhabenrelevant eingestuft. Am Untersuchungsstandort liegen keine naturschutzrechtlich relevanten Gebiete. Im Untersuchungsraum befinden sich jedoch drei FFH Gebiete („Standortübungsplatz Bogen, Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen sowie Trockenhänge am Donaurandbruch), ein SPA Gebiet („Donau zwischen Straubing und Vilshofen), ein Naturschutzgebiet „Bogenberg“, das Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald sowie gesetzlich geschützte Biotope.

Weiter befinden sich am Untersuchungsstandort keine Hochwassergefahrenflächen oder Überschwemmungsbereiche, jedoch befinden sich weite Teile des Untersuchungsraums entlang der Donau und des Bogenbaches in Hochwassergefahrenflächen und Überschwemmungsbereiche. Zudem befinden sich am Standort bzw. im Untersuchungsraum keine Wasserschutzgebiete, keine Heilquellenschutzgebiete sowie Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte. Am Standort liegen keine verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Baudenkmäler oder Gebiete, die von als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft werden. Im Untersuchungsraum liegen zahlreiche Baudenkmäler und Ensembles.

Zur Sachverhaltsaufklärung erfolgte eine Anhörung nachfolgender Fachstellen: Fachlicher Naturschutz, Technischer Umweltschutz, Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft sowie Wasserwirtschaftsamt Deggendorf.

Mit der wesentlichen Änderung durch die geplanten Maßnahmen geht keine Erhöhung der Schlachtzahlen einher, diese soll weiterhin im bereits genehmigten Umfang erfolgen.

Durch die Erneuerungen werden sich die Emissionen luftverunreinigender Stoffe verringern. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte ist gegeben, mit Umsetzung der Maßnahme

kommt es am nächstgelegenen Immissionsort zu einer Verbesserung. Hinsichtlich der Lärmsituation werden die Immissionsrichtwerte nachts deutlich unterschritten.
Eine negative Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit umliegender Gebiete ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu besorgen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der unter Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Straubing, 09.03.2020
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umweltschutz

Denk

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

16.03.2021, 16:00 Uhr,

**im Landratsamt Straubing Bogen
Großer Sitzungssaal**

stattfindenden 1. Verbandsversammlung des Jahres 2021 ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

T A G E S O R D N U N G

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen
2. Genehmigung der Niederschrift über die 5. Verbandsversammlung vom 15.12.2020
3. Jahresrückblick 2020 und Bericht der Geschäftsleitung
4. Planungsvereinbarung über die Zuwegung geplanter Bahnhaltepunkt Straubing-Hafen
5. Erweiterung Technologie- und Gründerzentrum - Vergabestruktur
6. Nawaro Werbevertrag 2021/22
7. Mitteilungen

Die Sitzungsunterlagen zu den Tagesordnungspunkten 4-6 des öffentlichen Teils sind beigelegt.



Josef Laumer
Verbandsvorsitzender
und Landrat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 BayBO**

Gemeinde: Bogen
Gemarkung: Bogen
Fl.Nr.: 513
Bauvorhaben: Neubau einer Lagerhalle mit einer Wohnung
Bauherr: Max Holzner, Bahnhofstraße 21, 94327 Bogen

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 05.03.2021 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Straubing, 05.03.2021
Landratsamt Straubing-Bogen

Weber
Verwaltungsamtfrau